

GEULEN & KLINGER
Rechtsanwälte

vorab per E-Mail: dialog.mb@daimler.com
Mercedes-Benz AG
Mercedesstraße 120

70372 Stuttgart

Dr. Reiner Geulen
Prof. Dr. Remo Klinger
Dr. Caroline Douhaire LL.M.
Dr. Silvia Ernst

10719 Berlin, Schaperstraße 15
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10
E-Mail geulen@geulen.com
klinger@geulen.com
douhaire@geulen.com
ernst@geulen.com

www.geulenklinger.com

3. September 2021

Klimaschützender Unterlassungsanspruch aus §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 1 BGB analog

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Kanzlei vertritt die rechtlichen Interessen der Frau Barbara Metz, des Herrn Sascha Müller-Kraenner und des Herrn Jürgen Resch, alle erreichbar unter der Anschrift des Deutsche Umwelthilfe e.V., Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell; die entsprechende Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Unsere Mandanten machen gegenüber Ihrem Unternehmen einen aus Gründen des Klimaschutzes erforderlichen Unterlassungsanspruch geltend.

Dieser bezieht sich darauf, dass Sie es aus Rechtsgründen zu unterlassen haben,

1. nach dem 31. Oktober 2030 Personenkraftwagen mit Verbrennungsmotor erstmalig in den Markt zu bringen, sofern Ihr Unternehmen für die Nutzung der nach dem 31. Oktober 2030 in Verkehr gebrachten Pkw keine Treibhausgasneutralität nachweisen kann,

und

2. zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Oktober 2030 Personenkraftwagen mit einem Verbrennungsmotor erstmals in den Markt zu bringen, die durch ihre reale Nutzung (unter Zugrundelegung einer Laufleistung von durchschnittlich 200.000 km) in der Summe global mehr als 511 Millionen Tonnen CO₂ emittieren, sofern Ihr Unternehmen für die diese Summe überschreitenden CO₂-Emissionen keine Treibhausgasneutralität nachweisen kann.

In vielen Teilen der Welt werden fast täglich außergewöhnliche Temperaturrekorde aufgestellt. So vor wenigen Wochen in Kanada, wo der bisherige Rekord an drei aufeinanderfolgenden Tagen gebrochen wurde, um schließlich fast 50° C zu erreichen. Wir erleben unglaubliche Überschwemmungen, nicht nur in Deutschland, auch in Belgien oder China, mit Hunderten von Vermissten und Toten und enormen wirtschaftlichen Schäden, sowie gewaltige Brände in weiten Teilen der Welt. Anfang August waren Griechenland und die Türkei die Verlierer in der Klima-Lotterie. Eine Lotterie, bei der es aber eines nicht geben wird: einen Gewinner.

Mit den schweren Waldbränden in den (Urlaubs-)Regionen Südeuropas, den vernichtenden Fluten im Südwesten von Deutschland und der Dürre im Nordosten des Landes sind die für jeden spürbaren Auswirkungen der Klimakrise endgültig auch in Deutschland angekommen.

Die durch Menschen verursachten dramatischen Veränderungen des Klimas lassen sich nach derzeitigem Wissensstand nur durch eine erhebliche Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen (nachfolgend auch: THG), insbesondere von CO₂ aufhalten. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat im sog. „Klimabeschluss“ verfassungsrechtlich verankert, dass der Bundesrepublik ein limitiertes Budget an CO₂-Ausstoß zur Verfügung steht.

Das Gericht hat zudem festgestellt, dass eine weitgehende Aufzehrung des CO₂-Budgets bis zum Jahr 2030 eine Grundrechtsverletzung darstellt. Potenziell betroffen ist praktisch jegliche Freiheit, weil heute nahezu alle Bereiche menschlichen Lebens mit der Emission von Treibhausgasen verbunden sind und damit nach 2030 von drastischen Einschränkungen bedroht sein können. Als intertemporale Freiheitssicherung schützen die Grundrechte den Einzelnen vor einer umfassenden Freiheitsgefährdung durch einseitige Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft.

Die Bundesrepublik Deutschland ist deshalb verfassungsrechtlich verpflichtet, einen – ihrem Anteil am globalen Ausstoß von Treibhausgasen angemessenen – Beitrag zur Reduktion des Treibhausgasausstoßes und letztendlich der Klimaneutralität zu leisten. Diese Verpflichtung kann, muss und wird die Bundesrepublik mit Grundrechtseingriffen durchsetzen, so das Bundesverfassungsgericht.

Je weniger CO₂ in den nächsten Jahren eingespart wird, desto drastischer müssen die Einsparungen und damit auch die Freiheitsbeschränkungen und Grundrechtseingriffe zur Erreichung des für die Bundesrepublik verfassungsrechtlich vorgegebenen Reduktionsanteils zukünftig ausfallen. Der CO₂-Ausstoß jedes Einzelnen betrifft daher die zukünftigen Freiheiten und Entfaltungsmöglichkeiten aller.

Ihr Unternehmen kann vom globalen CO₂-Budget höchstens noch das oben genannte Budget aufzehren. Spätestens ab dem Jahr 2045 ist sowohl nach den Vorgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes als auch, und das ist viel wesentlicher, aus naturwissenschaftlichen Gründen zur Verhinderung katastrophaler Folgen nebst Einschränkungen grundrechtlicher Freiheiten eine Treibhausgasneutralität sowohl in Deutschland als auch global herzustellen, was mit dem oben genannten Begehren ebenfalls zum Ausdruck kommt. Jede Überschreitung dieses mehr als großzügigen (und wissenschaftlich zurückhaltend bemessenen) Budgets durch die Beklagte wird drastische Freiheitsbeschränkungen für die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik, damit für die Kläger, nach sich ziehen.

Diese möglichen Beschränkungen praktisch jeglicher Freiheiten greifen weit und schwerwiegend in die allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Kläger ein. Sie werden umso drastischer ausfallen je stärker Entscheidungen von maßgeblich für die THG-Bilanz verantwortlichen Unternehmen Produkte in Verkehr bringen, für die selbst nach dem Jahr 2045 keine THG-Neutralität gewährleistet ist. Die erheblichen Eingriffe können nicht im Rahmen einer Güter- und Interessenabwägung durch die betroffenen Rechte Ihres Unternehmens aufgewogen oder gerechtfertigt werden. Sie sind deshalb rechtswidrig.

Durch den Vertrieb von Pkw mit Verbrennungsmotor nach Ausschöpfung eines noch zur Verfügung stehenden CO₂-Budgets und nach einem der THG-Neutralität widersprechenden Datum trotz des Wissens um die daraus resultierenden Gefahren ist Ihr Unternehmen für die Eingriffe in die Rechte unserer Mandanten kausal verantwortlich.

Die auf die Geschäftstätigkeit Ihres Unternehmens zurückgehenden CO₂-Emissionen zehren einen erheblichen Anteil des noch zur Verfügung stehenden nationalen und globalen CO₂-Budgets auf. Obwohl ein Großteil der CO₂-Emissionen erst in der Nutzungsphase der von Ihrem Unternehmen entwickelten, produzierten und vertriebenen Produkte verursacht wird, trägt Ihr Unternehmen ursächlich zu den drohenden Freiheitsbeschränkungen unserer Mandanten bei. Die durchschnittliche Nutzungsdauer von neuen und mit einem Verbrennungsmotor ausgestatteten Personenkraftwagen beträgt 14,2 Jahre, teilweise ist sie deutlich länger. Eine Treibhausgasneutralität ab dem Jahr 2045 setzt somit einen Ausstieg aus dem Vertrieb solcher Fahrzeuge spätestens ab dem 31. Oktober 2030 voraus.

Die Verantwortung Ihres Unternehmens entfällt nicht dadurch, dass ein Großteil der Emissionen in der Nutzungsphase der Fahrzeuge entstehen. Die unternehmerischen Entscheidungen Ihres Unternehmens sind adäquat kausal für den erheblichen Treibhausgasausstoß der Fahrzeugflotte Ihres Unternehmens. Ihr Unternehmen hat kein mit dem Begehren unserer Mandanten kompatibles Ausstiegsdatum aus dem Vertrieb von klimaschädlichen und mit Verbrennungsmotoren ausgestatteten Fahrzeugen beschlossen. Sie planen daher, auch nach dem Jahr 2030 weiterhin erhebliche Gefahrenquellen für die Gesundheit der Menschen, den Erhalt einer für Menschen lebensfähigen Umwelt und die allgemeinen Persönlichkeitsrechte der Betroffenen in Deutschland, unter ihnen unserer Mandanten, in Verkehr zu bringen.

Allerspätestens seit der Entscheidung des BVerfG kann sich Ihr Unternehmen nicht mehr darauf berufen, von dem freiheitsbeschränkenden Mechanismus, den das Aufzehren des CO₂-Budgets nach sich zieht, keine Kenntnis zu haben.

Bei derartiger Kenntnis um die Gefahren kann sich Ihr Unternehmen nicht auf die gesetzlichen Vorgaben für die von ihm in Verkehr gebrachten Fahrzeuge berufen. Ebenso wenig wie sich ein Unternehmen bei Kenntnis der Karzinogenität¹ eines von ihm in Verkehr gebrachten Produktes gegenüber einem Unterlassungs- und/oder Schadensersatzbegehren darauf berufen kann, dass dieses Produkt noch nicht verboten sei und er eine Genehmigung für den Vertrieb des Produkts habe, kann Ihr Unternehmen nicht erfolgreich einwenden, dass die Genehmigungsvorschriften für Pkw den Vertrieb dieser Produkte noch erlauben.

¹ Karzinogen (adj.): krebserzeugend; Krebsgeschwülste verursachend, auslösend.

Schließlich ist niemand verpflichtet, der unwiederbringlichen Beschränkung seines Frei-
raums zur Persönlichkeitsentfaltung rechtlos zuzusehen. Der mit der (vorzeitigen) Auf-
zehrung des CO₂-Budgets verbundene freiheitsbeschränkende Mechanismus erfordert
ein rechtzeitiges rechtliches Einschreiten zum Schutze der Freiräume anderer. Die nöti-
gen Weichenstellungen sind jetzt zu treffen, dies auch im Sinne Ihres Unternehmens,
das ansonsten so kurzfristig zu reagieren hätte, dass nur ein Produktionsausstieg und
kein Produktionsumstieg mehr möglich wäre.

Jede erhebliche Verzögerung hat, insbesondere unter Berücksichtigung der für eine Um-
stellung der Produktion nötigen Zeiträume, letztlich zur Folge, dass die CO₂-Budgets
stärker aufgezehrt werden, als es zur Verhinderung dramatischer klimatischer Konse-
quenzen erlaubt ist und im Jahr 2045 keine Treibhausgasneutralität erreicht ist. Werden
sie stärker aufgezehrt, als es Ihrem Unternehmen zusteht, müssen anderweitige Redu-
zierungen erreicht werden, was zwangsläufig mit einer substantiellen Gefährdung der
Rechte unserer Mandanten einhergeht.

Jedes nach dem Jahr 2030 durch Ihr Unternehmen in Verkehr gebrachte Auto mit Ver-
brennungsmotor verhindert eine rechtzeitige Treibhausneutralität. Denn Ihr Unterneh-
men hat es nicht in der Hand, ob und wie diese klimaschädlichen und einer Treibhaus-
gasneutralität entgegenstehenden Produkte noch für die Dauer ihrer Nutzungszeit be-
trieben werden. Mit dem Verkauf der Autos ist zunächst davon auszugehen, dass sie so
lange betrieben werden, wie sie betrieben werden können und dürfen.

Da die Fahrzeuge weltweit vertrieben werden, dies in unterschiedlichen Handelsstufen,
die nicht mehr im Einzelnen nachvollzogen werden können, können unsere Mandanten
auch nicht darauf verwiesen werden, dass sie ihre Rechte gegenüber den staatlichen
Stellen geltend machen müssen, die in der Lage sind, den Betrieb der durch Ihr Unter-
nehmen hergestellten Autos spätestens ab dem Jahr 2045 zu untersagen.

Denn unsere Mandanten besitzen keine durchsetzbaren Rechte, die sie gegenüber je-
dem Staat dieser Erde geltend machen könnten, geschweige denn, dass Rechtssysteme
existieren, auf deren Grundlage dies in jedem Staat dieser Erde, von Afghanistan bis
Kongo, von Turkmenistan bis Nordkorea, möglich wäre. Überall in diesen Ländern wer-
den die Pkw Ihres Unternehmens gefahren.

Unsere Mandanten könnten noch nicht einmal gegen die Bundesrepublik Deutschland
darauf klagen, dass Pkw mit Verbrennungsmotor nicht mehr zugelassen werden. Denn

der Bund würde einwenden, dass er darauf keinen Einfluss habe, die Vorschriften sind unionsrechtlich vollständig harmonisiert durch die Verordnung (EU) 2019/631 zur Festsetzung von CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen vom 17. April 2019, die kein Ausstiegsdatum für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor vorsieht.

Gegenüber der Europäischen Union steht jedoch kein effektiver Individualrechtsschutz zur Verfügung (siehe zum Klimaschutz die Zurückweisung des sog. Peoples Climate Case durch EuGH, Urt. v. 25. März 2021 – C-565/19 P – ECLI:EU:C:2021:252). Auch dieser Weg ist versperrt.

Was unsere Mandanten aber haben sind (deutsche) Grundrechte. Und was es ebenfalls gibt, ist Ihr Unternehmen, das aufgrund der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte privatrechtlich auch unseren Mandanten verpflichtet ist.

Daher sind die hier geltend gemachten Rechte gegenüber Ihrem Unternehmen zu verfolgen, jeder andere Weg ist ausgeschlossen.

Die Geltendmachung der streitgegenständlichen Rechte im Wege der vorliegenden Rechtsverfolgung ist daher auch zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) zwingend.

Selbst wenn Ihr Unternehmen erklären würde, dass sie jedem nach dem Jahr 2030 geschlossenen Kaufvertrag die Verpflichtung beifügt, dass das Auto spätestens nach dem Jahr 2045 außer Betrieb gesetzt wird und entsprechende Klauseln aufnimmt, dass dies auch für den jeweiligen Rechtsnachfolger gilt, könnten sie einen Vollzug dieser Verpflichtung nicht gewährleisten.

Unseren Mandanten steht daher ein Rechtsanspruch auf Beendigung der Produktion der streitgegenständlichen Fahrzeuge spätestens ab dem eingangs genannten Datum zu.

Damit gewährleistet ist, dass Ihr Unternehmen nicht bis dahin, etwa durch eine stark ansteigende Produktion, eine derart hohe CO₂-Belastung durch das Inverkehrbringen von Neuwagen bewirkt, ist dieses rechtliche Begehren durch ein bestimmtes maximal noch bestehendes CO₂-Budget zu ergänzen. Dieses Budget, welches ebenfalls eingangs genannt ist, ist einzuhalten. Seine Herleitung ergibt sich im Einzelnen aus den Fakten, die in dem als

Anlage

beigefügten Dokument ersichtlich sind.

Zur Vermeidung eines gerichtlichen Unterlassungsverfahrens fordern wir Sie daher auf, eine durch ein ausreichendes Vertragsstrafeversprechen gesicherte Unterlassungserklärung bis zum

20. September 2021, 10.00 Uhr, hier eingehend,

abzugeben, welche unseren eingangs erwähnten Unterlassungsansprüchen entspricht.

Wir weisen darauf hin, dass nur die Abgabe einer ausreichenden strafbewehrten Unterlassungserklärung die Wiederholungsgefahr ausräumt und unseren Unterlassungsanspruch erledigt.

Es genügt daher nicht die Mitteilung, dass die beanstandete Handlung eingestellt werde und/oder durch eine andere ersetzt worden sei. Ebenso wenig reicht die Übernahme einer Verpflichtung ohne Vertragsstrafe aus.

Mit freundlichen Grüßen

Professor Dr. Remo Klinger
Rechtsanwalt